

Satzung

der

FQS – Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.

Vorwort

Die Inhalte der vorliegenden Satzung beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Forschungsgemeinschaft hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führt den Namen FQS – Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch branchenübergreifende Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Qualitätsmanagements sowie in angrenzenden Bereichen im weitesten Sinne. Dabei arbeitet der Verein ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit.

Im Einzelnen sind hierzu folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung der Forschung und Verbreitung wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen auf den genannten Gebieten sowie den Austausch wissenschaftlicher und technischer Erfahrungen
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und Förderung von Forschungsprojekten im Wege der industriellen Gemeinschaftsforschung
- Bereitstellung von Mitteln zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen im Wege der Forschung
- Übernahme konzeptioneller, koordinierender und administrativer Aufgaben der Forschungsförderung, auch im Auftrag Dritter, soweit diese gemeinnützig sind oder dem öffentlich-rechtlichen Bereich angehören
- Unterstützung bei der Findung, Ausarbeitung und Durchführung von Forschungsvorhaben
- Bildung von Arbeitskreisen für die fachliche Betreuung von Forschungsvorhaben
- Kooperation mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen

- Veröffentlichung und Umsetzung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben
- Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen, insbesondere von Kongressen, Fachtagungen, Symposien, Seminaren, Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen in den genannten Bereichen

Der Verein muss nicht sämtliche vorgenannten Zweckverwirklichungsmaßnahmen in jedem Geschäftsjahr durchführen

- 2.3 Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenerstattungen sind zulässig.
- 3.3 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden

- Personen, die Kraft ihrer beruflichen Betätigung über ausreichende Erfahrung in Bezug auf Forschung und Entwicklung im Bereich des Qualitätsmanagements verfügen.
- Unternehmen, die sich an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung beteiligen oder die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen.
- Sonstige Institutionen, die sich an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung beteiligen oder die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen.

Gründungsmitglied des Vereins ist die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.

- 4.2 Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- 4.3 Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (§ 6) in einer Beitragsordnung festlegt.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod bei Personen bzw. Erlöschen bei Firmen oder Institutionen
 - durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden
 - durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 4.5 Gegen vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein und vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein hat der Betroffene das Recht des Einspruchs. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich in diesem Fall.
- 4.6 Der Verein erhebt und verarbeitet von seinen Mitgliedern, die zur Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt und vereinsinterne Kommunikation verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist oder das Mitglied zugestimmt hat. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Forschungsbeirat
- die Geschäftsführung

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- die Bestätigung der Mitglieder des Forschungsbeirats (siehe § 8)
 - die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins. Hierzu ist die Zustimmung der DGQ notwendig.
- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung eines stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich entweder per Email oder per Brief falls ein Mitglied über keine Emailadresse verfügt, jeweils an die letzte bekannte Adresse.
- 6.4 Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sind alle Vorstandsämter vakant, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Sitzungsleiter aus Ihrer Mitte.
- 6.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- 6.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann die Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz zulassen. Auch eine komplett virtuelle Durchführung ist möglich.
- Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
- 6.7 Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten, das den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird.
- Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6.8 Die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung des vom Verein verfolgten Zwecks (siehe § 2) notwendig sind.
- 7.2 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen der laufenden Geschäftsführung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind.
- 7.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Eines der Vorstandsmitglieder muss entweder Mitglied des Vorstandes der DGQ oder von diesem vorgeschlagen sein.
- 7.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 7.5 Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder auch in gemischter Form stattfinden.
- 7.6 Die Arbeitsweise des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.

§8 Forschungsbeirat

- 8.1 Dem Forschungsbeirat gehören an der Vereinsvorsitzende (siehe § 7), ein bis drei Mitglieder des Vorstandes der DGQ sowie 6 bis 12 Personen, die auf Vorschlag des FQS-Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und von denen mindestens die Hälfte dem Bereich der Wirtschaft angehören soll.
- 8.2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender des Forschungsbeirates ist der Vereinsvorsitzende.
- 8.3 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.4 Aufgabe des Forschungsbeirates ist es, Forschungsschwerpunkte im Sinne des Satzungszwecks festzulegen, die Eignung von Forschungsideen und -projekten zu prüfen, sowie gegebenenfalls deren Durchführung, auch unter Auflagen, zu empfehlen.
- 8.5 Um seinen Aufgaben gerecht zu werden kann der Forschungsbeirat bei Bedarf weitere externe Experten heranziehen. Die Obleute der Arbeitskreise können als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 8.6 Die Tätigkeit der Mitglieder des Forschungsbeirates ist ehrenamtlich.
- 8.7 Sitzungen des Forschungsbeirates können in Präsenz, virtuell oder auch in gemischter Form stattfinden.

- 8.8 Die Arbeitsweise des Forschungsbeirates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.

§9 Arbeitskreise

- 9.1 Zur Projektfindung und zur Projektbegleitung kann sich die Forschungsgemeinschaft Qualität zweckgebundene Arbeitskreise geben. Die Arbeitskreise werden durch die FQS-Geschäftsführung eingesetzt bzw. aufgelöst.
- 9.2 Den Arbeitskreisen gehören jeweils solche Unternehmen, Institute oder auch Personen an, die sich inhaltlich oder finanziell an dem ihnen zugeordneten Forschungsvorhaben beteiligen oder sich in der Projektfindung engagieren.
- 9.3 Die Tätigkeit der Arbeitskreismitglieder ist ehrenamtlich.
- 9.4 Die Arbeitsweise der Arbeitskreise wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch die Geschäftsführung erlassen wird.

§10 Geschäftsführung

- 10.1 Im Einvernehmen mit der DGQ bestellt der Vorsitzende des Vereins einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen hat.
- 10.2 Bei Bedarf kann der Vorsitzende weitere Geschäftsführer bestellen.
- 10.3 Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.09.2021 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung der Gesellschaft in ihrer Fassung vom September 2014.

Der Vorsitzende ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister oder auf Verlangen des Finanzamtes möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen. Über diese Änderungen berichtet der Vorsitzende in der nächsten Mitgliederversammlung.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, im September 2021